

Asse II – Koordinationskreis

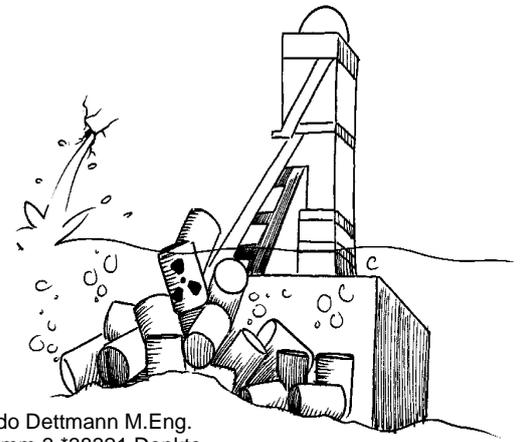
Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Umwelt,
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
17(16)689-D

Öffentliche Anhörung - 20.02.2013

19.02.2013

An den
Umweltausschuss des
Deutschen Bundestages



Dipl.-Ing. Udo Dettmann M.Eng.
Am Bahndamm 3 *38321 Denkte
Mobil (+49) 177 2 00 00 86
E-Mail dettmann@asse2.de

E-Mail kontakt@asse2.de
Internet www.asse2.de / www.asse-watch.de

Denkte, den 19. Februar 2013

Der Asse II-Koordinationskreis will ein Asse-Gesetz

mit einer Anwendung und Umsetzung,

das folgenden Kriterien genügt:

- 1. bestmögliche Beschleunigungswirkung für die Rückholung**
- 2. bestmöglicher Schutz vor einer unnötigen Ausrufung eines Notfalls mit der Konsequenz einer Verfüllung mit Flutung**
- 3. maximale Rechtssicherheit für den Rückholungsprozess**

Konkret hat der Asse II-Koordinationskreis zum aktuellen Entwurf der Gesetzesvorlage an den Deutschen Bundestag folgende Fragen, Anmerkungen, Vorschläge und Forderungen:

- 1. *Wir sehen angesichts der Zustände im Bergwerk und des erfolgten Optionenvergleichs keine Notwendigkeit einer zusätzlichen grundsätzlichen Rechtfertigung für die Rückholung.*** Deshalb sollte in der Problembeschreibung in der Gesetzesvorlage dargelegt werden, dass ein dauerhafter Verbleib des Atommülls im „Nicht-Endlager“ Asse II rechtswidrig wäre; insofern handelt es sich bei der Rückholung mit anschließender gesetzeskonformer Lagerung um eine Beseitigung des Mülls aus einer nicht vertretbaren Zwischendeponierung.

Es handelt sich in diesem Fall um die Beseitigung einer atomaren Altlast. Aus diesem Grunde ist § 4 StrlSchV (Rechtfertigung) nicht anwendbar, worauf in dieser Gesetzesnovelle hingewiesen werden sollte.

Im Asse II - Koordinationskreis arbeiten unter anderem mit:

Aktion Atommüllfreie Asse Wolfenbüttel • AufPASSEN e.V. • BürgerAktionSichereAsse (BASA) • Bürgerinitiative Braunschweig (BIBS) • BUND Kreisgruppe Wolfenbüttel • Bündnis 90/ Die Grünen, Kreisverband Wolfenbüttel • Ev.-luth Kirchengemeinde St. Thomas Wolfenbüttel • Jugendumweltnetzwerk Niedersachsen AK Asse • SPD Ortsvereine Denkte/Kissenbrück und Remlingen • Umweltschutzforum Schacht-Konrad Salzgitter e.V. • Wolfenbüttler AtomAusstiegsGruppe (WAAG) • sowie zahlreiche Einzelpersonen



2. Im Entwurf wird die Rückholung (Abs. 2, Satz 3) als das vorzuziehende Mittel zum Zweck der sicheren Schließung des Bergwerks genannt. **Was spricht unabweisbar dagegen, die Rückholung als das Ziel des Gesetzes zu definieren? Was spricht unabweisbar dagegen, das Wort „vorzugsweise“ zu streichen?**
3. Die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes wird nur dann den erwünschten Erfolg bringen, wenn das BMU als oberste Behörde für die nachgeordneten Behörden, insbesondere das BfS, umgehend die notwendigen Erlasse und Verwaltungsvorschriften erlässt. Wir fordern, dass diese – analog zum Umweltinformationsgesetz und zum Informationsfreiheitsgesetz – **unverzüglich und laufend veröffentlicht** und der Asse II-Begleitgruppe vorgestellt werden.
4. In Abs. 2, Satz 4 des Gesetzestextes **sollte das Verb „abbrechen“ durch „unterbrechen“ ersetzt werden**, da erst am Ende des Abwägungsprozess über Fortführung oder Abbruch der Rückholung entschieden werden kann.
5. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass durch eine der Rückholung vorgeschaltete „Faktenerhebung“ eine „abschließende Klärung der Machbarkeit“ der Rückholung möglich ist. Vielmehr kann die Rückholung nur aus einem schrittweisen, permanenten Prozess von praktischen Rückholungsschritten bestehen, deren Auswertungen Schlussfolgerungen für die weitere Arbeit geben. **Die Begriffe „Faktenerhebung“ und „abschließende Klärung der Rückholbarkeit“ sind deshalb aus der Begründung zu streichen.**
6. **Statt des Begriffs „Machbarkeit“ sollten im Gesetz und der Begründung der Begriff „technische Klärung des Rückholungsverfahrens“ verwendet werden**, denn es geht nicht um ein „ob“ oder „ob nicht“, sondern um das bestmögliche „Wie“.
7. Im Entwurf ist in Abs. 2, Satz 2 ausgeführt, dass es bis zur Stilllegung keiner Planfeststellung nach § 9b AtG bedarf. Doch es gibt keine Definition, welche Maßnahmen zur Stilllegung gehören. So kann das Abwerfen (Verschließen) von Sohlen (vgl. Tiefenaufschluss) sowohl als unabhängige Maßnahme als auch als Teil der Stilllegung aufgefasst werden.

Es sollte in diesem Gesetz dargestellt werden, dass Maßnahmen, die eine Rückholung erschweren, insbesondere das **Einleiten von Flüssigkeiten, einer Planfeststellung nach § 9b AtG unterliegen.**

8. Um gegenüber allen mit der Rückholung befassten Behörden und deren Mitarbeiter_innen die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Rückholung zum Ausdruck zu bringen, halten wir eine Bestimmung für sinnvoll, die sinngemäß lautet: **Alle beteiligten Behörden haben im Rahmen dieses Gesetzes alles zu tun, was geeignet ist, den Prozess der Rückholung zu fördern.**